



06.07.2018

Neuausrichtung der Inklusion

Ausgangslage im Schuljahr 2017/18

- Eine Analyse der Ausgangslage des Gemeinsamen Lernens in der Sekundarstufe I zeigt folgende Situation:
 - 432 Schulen haben durchschnittlich mindestens zwei Kinder mit festgestelltem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung pro Eingangsklasse aufgenommen.
 - 390 Schulen haben durchschnittlich mindestens ein, aber weniger als zwei Kinder mit festgestelltem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung pro Eingangsklasse aufgenommen.
 - 202 Schulen haben durchschnittlich weniger als ein Kind mit festgestelltem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung pro Eingangsklasse aufgenommen.
- Diese Zahlen machen eine Umsteuerung bei der Inklusion im Sinne einer stärkeren Bündelung der Angebote für eine deutliche Verbesserung der Qualität vor Ort dringend erforderlich.

Ziele

- Die Landesregierung steht zur Inklusion. Inklusion ist ein Menschenrecht. Eltern von Kindern mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung soll bei der Schulwahl auch weiterhin ein Platz an einer allgemeinen Schule angeboten werden.
- Die Landesregierung hat ein klares Ziel: Bei der Umsetzung der Inklusion muss die Qualität der Angebote an erster Stelle stehen. Deshalb werden erstmalig eindeutige Qualitätsstandards eingeführt.
- Die Landesregierung will die Schulen des Gemeinsamen Lernens besser und zielgerichteter unterstützen, damit die schulische Inklusion gelingt. Dazu werden einerseits generell Ressourcen gebündelt und aber auch gezielt zusätzliche Ressourcen bereitgestellt. Bis zum Schuljahr 2024/25 werden rund 6.000 zusätzliche Stellen im Bereich der Sekundarstufe I bereitgestellt.
- Die Landesregierung schafft die Voraussetzungen für den Erhalt eines flächendeckenden Förderschulangebots, damit Eltern eine echte Wahl zwischen einer allgemeinen Schule und einer Förderschule haben.

Umsetzung

- Die Neuausrichtung der Inklusion ist eine anspruchsvolle Aufgabe, die einen ausreichenden Vorlauf erfordert. Die neuen Vorgaben werden mit Beginn des Schuljahres 2019/20 wirksam. Bis dahin wird die Landesregierung den Prozess im Dialog mit allen Beteiligten sorgfältig vorbereiten. Das Schuljahr 2018/19 ist als Übergangsjahr zu betrachten.

Sekundarstufe I

- Auf der Grundlage von Paragraph 20 Absatz 5 Schulgesetz soll ab dem Schuljahr 2019/20 Gemeinsames Lernen vom Grundsatz her nur an solchen Schulen eingerichtet werden, die von der Schulaufsicht mit Zustimmung des Schulträgers zu „Schulen des Gemeinsamen Lernens“ bestimmt werden.
- Schulen der Sekundarstufe I mit Angeboten des Gemeinsamen Lernens müssen künftig folgende Qualitätsstandards erfüllen:
 - Die Schule muss über ein pädagogisches Konzept zur inklusiven Bildung verfügen bzw. mit Unterstützung der Schulaufsicht dieses erarbeiten.
 - Lehrkräfte für sonderpädagogische Förderung müssen im Kollegium verankert an der Schule unterrichten und pädagogische Kontinuität gewährleisten.
 - Es muss eine systematische, vorauslaufende und begleitende Fortbildung der Lehrkräfte erfolgen.
 - Die Schule muss über geeignete Räumlichkeiten verfügen. So muss zum Beispiel eine mitunter notwendige äußere Differenzierung beim Gemeinsamen Lernen möglich sein.
 - An den Schulen des Gemeinsamen Lernens in der Sekundarstufe I gilt künftig die neue Inklusionsformel: $25 - 3 - 1,5$. Das heißt: Die Schulen nehmen so viele Schülerinnen und Schüler auf, dass sie Eingangsklassen bilden können, in denen durchschnittlich 25 Schülerinnen und Schüler lernen, davon durchschnittlich drei mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung. Für jede dieser Klassen erhält die Schule eine halbe zusätzliche Stelle. Die tatsächliche Klassenbildung soll im Rahmen dieser Aufnahmekapazitäten dann aber den Schulen mit Blick auf ihr schulisches Konzept selbst überlassen werden.
- Die Schulaufsicht kann in ihrem Bereich nur dann weitere Schulen des Gemeinsamen Lernens mit Zustimmung des Schulträgers einrichten, wenn an den bereits bestehenden Schulen des Gemeinsamen Lernens die Zahl von drei Schülerinnen und Schülern mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung in den Eingangsklassen erreicht ist.
- Diese neue Systematik wird im Schuljahr 2019/20 in der Jahrgangsstufe 5 eingeführt und wächst dann schrittweise weiter auf, bis im Schuljahr 2024/25 der Endausbau erreicht ist und die komplette Sekundarstufe I umgestellt ist.
- Die Landesregierung stellt für die Umsetzung der Inklusion in der Sekundarstufe erhebliche zusätzliche Ressourcen zur Verfügung. Im

Endausbau ergibt sich nach einer Modellrechnung an den weiterführenden Schulen ein Stellenbedarf von insgesamt 9.133 Stellen. Das sind 4.852 mehr als noch von der Vorgängerregierung vorgesehen. Hinzu kommen die mit dem Haushalt 2018 bereits geschaffenen personellen Ressourcen von 400 allgemeine Lehrerstellen und 330 Stellen für multiprofessionelle Teams sowie 196 beibehaltene Stellen für Lehrkräfte der Sonderpädagogik, die nach den Plänen der alten Landesregierung wegfallen sollten.

Grundschulen

- Die Landesregierung unterstützt die Grundschulen mit zusätzlichen Ressourcen, die auch für eine bessere Inklusion genutzt werden. Mit dem Haushalt 2018 wurden bereits 600 zusätzliche Stellen für sozialpädagogische Fachkräfte geschaffen. Die Gesamtzahl hat sich damit von bisher 593 auf 1.193 verdoppelt. Dieser Weg soll weiter beschritten werden. Ein weiterer Ausbau der Stellen für sozialpädagogische Fachkräfte um weitere knapp 600 Stellen ist im kommenden Jahr im Rahmen des Masterplans Grundschule fest vereinbart. Bei der Verteilung dieser Stellen wird vorrangig der Kreissozialindex berücksichtigt.
- Durch die Stärkung der Schuleingangsphase mit Lehrkräften für Sonderpädagogik sowie den zusätzlichen sozialpädagogischen Fachkräften sollen Grundschulen dauerhaft in die Lage versetzt werden, alle Kinder mit und ohne Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung von Anfang an besser individuell zu fördern

Gymnasien

- An Gymnasien wird sonderpädagogische Förderung in der Regel zielgleich stattfinden; zieldifferente Förderung soll für ein Gymnasium eine freiwillige Entscheidung sein.

Förderschulen

- Förderschulen übernehmen künftig eine aktive Rolle bei der Unterstützung von allgemeinen Schulen, die keine Schulen des Gemeinsamen Lernens sind, aber dennoch Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung zum Beispiel in Einzelintegration unterrichten.
- Die Landesregierung knüpft damit in modifizierter Form an die Aufgaben der ehemaligen Kompetenzzentren für sonderpädagogische Förderung an und unterstützt ausdrücklich Kooperationen sowie die Bildung von Netzwerken zwischen allgemeinen Schulen, Förderschulen und gegebenenfalls weiteren Partnern.

- Der Entwurf der neuen Mindestgrößenverordnung sieht für Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt „Lernen“ und für Förderschulen im Verbund folgende Mindestgrößen vor:
 - 112 Schülerinnen und Schüler in Förderschulen mit Primarstufe und Sekundarstufe I (bisher 144),
 - 84 Schülerinnen und Schüler in Förderschulen der Sekundarstufe I (bisher 112),
 - 28 Schülerinnen und Schüler in Förderschulen der Primarstufe (bisher nicht geregelt).
- Für die entsprechenden Teilstandorte gelten die folgenden neuen Mindestgrößen:
 - 56 Schülerinnen und Schüler in Förderschulen mit Primar- und Sekundarstufe I (bisher 72),
 - 42 Schülerinnen und Schüler in Förderschulen allein in der Sekundarstufe I (bisher 65).
- Schulträger können für ein wohnortnahes Förderschulangebot in der Sekundarstufe I erstmals Förderschulgruppen als Teilstandorte von Förderschulen im Gebäude einer allgemeinen weiterführenden Schule einrichten. Die Mindestgröße beträgt 42 Schülerinnen und Schüler. Diese Förderschulgruppen sollen vor Ort, wo es weder Förderschulen noch eine Schule des gemeinsamen Lernens gibt, einen wichtigen Beitrag zum Erhalt eines Förderschulangebots leisten.
- Die neue Mindestgrößenverordnung soll ab dem Schuljahr 2019/20 gelten. Vorgesehen ist eine Übergangsfrist bis zum Beginn des Schuljahres 2023/24, sodass die Schulträger ausreichend Zeit haben, ihr Förderschulangebot vor Ort zu stärken.